



Anträge (Stand 03.06.2021, 12.50 Uhr)

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 3. Juni 2021

Ordnungsantrag

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SP/Juso	Das Traktandum 10 (Stadtratsreglement) ist vor dem Traktandum 9 (GO) zu behandeln.	Mit Traktandum 9 (Anpassung der Gemeindeordnung) werden die aus den beiden Vorlagen FISBE und Änderung Stadtratsreglement notwendigen Anpassungen der Gemeindeordnung vorgenommen. Um diese abschliessend diskutieren zu können, müssen zuerst die Diskussionen zum FISBE und zum Stadtratsreglement abgeschlossen sein.

Traktandum 8: Finanzielles Steuerungs- und Berichterstattungssystem (FISBE); Neues Steuerungsmodell (2020.FPI.000089)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Minderheit SokoNSB22	Der Stadtrat beschliesst die Finanzstrategie. Der Gemeinderat legt dem Stadtrat die Finanzstrategie mindestens alle 8 Jahre vor.	Bei der politischen Steuerung im Bereich der Finanzpolitik kommt dem neuen Instrument <i>Finanzstrategie</i> eine zentrale Bedeutung zu. Sie legt den langfristigen Rahmen für die Finanzplanung fest und gibt den finanziellen Rahmen für die Legislaturziele des Gemeinderats und den AFP vor. Das Projekt FISBE sieht vor, dass der Stadtrat zwar jährlich die aus der Finanzstrategie abgeleiteten strategischen Eckwerte der Finanzplanung

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>beschliessen, ergänzen oder abändern kann, die diesen zugrunde liegende Finanzstrategie soll aber vom Gemeinderat beschlossen und vom Stadtrat lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Ein wichtiges Ziel des Projekts FISBE ist es, die politische Steuerung durch den Stadtrat zu verbessern. Um dieser Zielsetzung zu entsprechen, muss die Finanzstrategie als das übergeordnete finanzpolitische Steuerungsinstrument vom Stadtrat beschlossen werden. Dafür ist sie dem Stadtrat regelmässig vorzulegen.</p>
2.	SokoNSB22	<p>Beschlussziffer 3.2: Der Stadtrat kann zu den strategischen Eckwerten der Finanzplanung <i>fakultativ</i> Beschlüsse fassen und damit auf Schlüsselbereiche der Finanzplanung Einfluss nehmen. Diese müssen vom Gemeinderat im nächsten Aufgaben- und Finanzplan umgesetzt werden.</p>	<p>Die Anpassung ist eigentlich redaktioneller Art; der Satz enthält bereits eine kann-Formulierung. Die Formulierung entspricht so eher der in der GO (Art. 54, Abs. 2) vorgeschlagenen.</p>
3.	GB/JA!	<p>Ergänzungsantrag:</p> <p>Der Gemeinderat resp. die Verwaltung bezieht bei der Umsetzung von FISBE die zuständige Kommission (SoKo oder FSU) ein und legt ihr die Detailkonzeption zu den Teilprojekten 1 (Konzeption, Layout, Inhalte), 2 (Umsetzung, Prozesse) und 3 (Softwarelösungen zu Finanzplanung und Berichterstattung) vor.</p>	<p>Das Projekt FISBE hat grosses Potenzial, die Stadtberner Finanzpolitik sowie die Stadtratskompetenzen dazu zu stärken. Voraussetzung dafür ist jedoch eine gute und zielführende Umsetzung. Der Stadtrat soll deshalb auch bei der weiteren Arbeit zu FISBE über die zuständige Kommission einbezogen werden. Solange die SoKo noch tätig ist, ist sie optimale Ansprechpartnerin, im Anschluss kann der Einbezug über die FSU erfolgen.</p>
4.	SP/JUSO	<p>Der Gemeinderat und die SoKo22 werden aufgefordert zu prüfen, wie bei der Ausarbeitung der Detailregelungen die unterschiedlichen parlamentarischen Instrumente zur Steuerung und Oberaufsicht im Finanzbereich optimal aufeinander abgestimmt werden können.</p>	<p>Mit der Finanzstrategie, der Möglichkeit über strategische Eckwerte zu bestimmen, mit der (allfälligen) Einführung der Finanzmotion sowie der Schaffung einer neuen Finanzkommission und dem Finanzdialog werden dem Stadtrat für die finanzielle Steuerung neben bereits bestehenden auch neue Instrumente in die Hand gegeben. Damit die Legislative diese Instrumente wirklich effizient für die parlamentarische Steuerung nutzen und die</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			konstruktive Zusammen-arbeit mit dem Gemeinderat noch optimiert werden kann, müssen die verschiedenen beste-henden und neuen Instrumente optimal aufeinander abgestimmt werden. Es soll damit auch verhindert werden, dass sich Gemeinde- und Stadtrat gegenseitig blockieren.

Traktandum 9: Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 18. April 1999 (GO, SSSB 101.1): Teilrevision als Folge der Neuordnung der finanziellen Steuerung und des Berichterstattungssystems sowie des stadträtlichen Kommissionenwesens; 1. Lesung (2021.SK.000029)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GLP/JGLP	Art. 36 Obligatorische Volksabstimmung Die Stimmberechtigten stimmen obligatorisch über folgende Gegenstände ab: a. bis f. [<i>unverändert</i>] g. das Produktgruppen-Budget und Die Steueranlage; h. bis l. [<i>unverändert</i>]	Im Rahmen der Diskussion, wie die Budget- bzw. Planungsprozesse künftig gestalten werden, sollten wir uns auch die Frage stellen, wie wir diese vereinfachen bzw. effizienter ausgestalten können. Eine Option, die bisher nicht angesprochen wurde, ist, das Budget nicht mehr der Stimmbevölkerung vorzulegen – es sei denn, es geht um die Steueranlage oder einschneidende Veränderungen, bei der die Bevölkerung zwingend mitreden soll. Den Antragstellenden ist bewusst, dass diese Anpassung als einen Einschnitt in die politischen Rechte der Stimmbevölkerung ausgelegt werden könnte. Gleichsam bedeutet es aber auch einen Zeitgewinn im Budgetprozess und eine Entschlackung des Abstimmungsbudgets. Die Stadt Bern bildet zudem eine Ausnahme: weder in den meisten umliegenden Gemeinden noch auf Kantonebene stimmt das Volk über das Budget ab. Manchmal braucht es in der Politik Mut, um etwas zu verändern.
2.	SokoNSB22	Art. 58 Berichte des Gemeinderats ¹ Der Stadtrat nimmt von den Berichten Kenntnis, die der Gemeinderat ihm unterbreitet.	Bisher wurde die Bestimmung zu den Planungserklärungen im Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR) geregelt. Weil dies jedoch ein Element ist, das den Geschäftsverkehr zwischen Exekutive und Legislative betrifft, sollte die Bestimmung in der GO aufgenommen werden.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>² Er kann den Berichten <i>zustimmen oder diese ablehnen.</i></p> <p>³ <i>Er kann dazu Planungserklärungen abgeben. Der Gemeinderat begründet seine Haltung, wenn er von einer Planungserklärung abweicht.</i></p>	
3.	Minderheit SokoNSB22	<p>Falls der Minderheitsantrag SokoNSB22 in Traktandum 6 Finanzielles Steuerungs- und Berichterstattungssystem (FISBE); Neues Steuerungsmodell; angenommen wird, muss analog dazu die GO entsprechend angepasst werden:</p> <p>Art. 58 Berichte des Gemeinderats</p> <p>¹ Der Stadtrat nimmt von den Berichten Kenntnis, die der Gemeinderat ihm unterbreitet.</p> <p>² <i>Er beschliesst die Finanzstrategie.</i></p> <p>³ Er kann den weiteren Berichten zustimmen oder diese ablehnen.</p> <p>⁴ Er kann dazu Planungserklärungen abgeben. Der Gemeinderat begründet seine Haltung, wenn er von einer Planungserklärung abweicht.</p>	Siehe Antrag Minderheit SokoNSB22 in Traktandum 6 Finanzielles Steuerungs- und Berichterstattungssystem (FISBE); Neues Steuerungsmodell.
4.	GB/JA	<p>Artikel 59 der Gemeindeordnung ist folgendermassen zu ändern</p> <p>Art. 59 Motion</p> <p>Die Motion beauftragt den Gemeinderat, dem Stadtrat den Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Stimmberechtigten zu unterbreiten oder eine andere Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.</p>	Das vorliegende Geschäft soll die GO entschlacken und jene Punkte, die vor allem die Organisation oder die Funktionsweise des Stadtrats betreffen, ausgliedern, da sie besser (ausschliesslich) im Geschäftsreglement geregelt werden. Dazu gehören auch die Details rund um mögliche Vorstösse des Parlaments, wie die Richtlinienmotion. Da verschiedentlich festgestellt wurde, dass die Klassierung als Richtlinienmotion durch den Gemeinderat eines klareren Kriterienkatalogs bedarf oder die Existenz der Richtlinienmotion als solche infrage gestellt wird, ist es sinnvoll diesen Passus

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			aus der GO zu streichen. Damit wird der Weg für den Stadtrat frei, die notwendige Revision dieses Instruments im Rahmen einer anderen Diskussion zu beraten. Es handelt sich damit mehr um einen formellen Antrag, der noch keinen inhaltlichen Entscheid vorwegnimmt. Rechtlich sollte der Streichung nichts im Wege stehen, da kein übergeordnetes Recht sich zu dieser Frage äussert, es also allein in Kompetenz der Stadt liegt.
5.	SokoNSB22	Art. 59a (neu) Finanzmotion Die Finanzmotion beauftragt den Gemeinderat, im nächsten Aufgaben- und Finanzplan eine bestimmte finanzseitige Massnahme vorzusehen.	Siehe Ausführungen dazu im Vortrag der SokoNSB22 zur Einführung Finanzkommission und Neuordnung Kommissionswesen; Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement, GRSR; SSSB 151.21); Teilrevision, S.10 + 25.
6.	GLP/JGLP	Art. 60a (neu) Finanzmotion ¹ [unverändert] ² [unverändert] ³ [unverändert] ⁴ Die Finanzkommission berät die Finanzmotion nach Eingang der Stellungnahme des Gemeinderats und stellt dem Stadtrat Antrag auf Annahme, teilweise Annahme oder Ablehnung. Der Stadtrat entscheidet spätestens im November. ⁵ (neu) Der Stadtrat entscheidet spätestens im November. Die Überweisung der Finanzmotion bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden. ⁶ [unverändert] Art. 73 Entscheid Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, soweit dieses Reglement nichts Anderes bestimmt. Das Präsidium des Stadtrats stimmt nicht mit. Ergibt sich Stimmengleichheit, hat es den Stichentscheid.	Die Finanzmotion bezieht sich prospektiv auf einen Zeitraum, für welchen die Finanzlage noch nicht abschliessend geklärt ist und beauftragt den Gemeinderat eine finanzielle Massnahme zu ergreifen. Ein solch starkes Instrument soll nicht für Anliegen eingesetzt werden, welche nur eine "normale" Mehrheit bzw. das absolute Mehr, hinter sich vereinigt. Es soll ein Instrument darstellen, welches bloss mit einer breit abgestützten Mehrheit eingesetzt werden kann. Deshalb soll es für die die Überweisung die Zustimmung von zwei Drittel der Stimmenden des Stadtrats benötigen.
7.	SokoNSB22	Art. 71 Bst. b	Im GRSR verwenden wir den Begriff «vorberatende Kommission» so nicht mehr. Wird «vorberatende»

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Ständige oder nichtständige vorberatende Kommissionen für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte.	nicht gestrichen, ergibt sich zusammen mit der Präzisierung «für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte» hier eine überdeutliche Formulierung.
8.	SokoNSB22	<p>Art. 71a Vertretung der Parteien 1 Der Stadtrat berücksichtigt bei der Bestellung der Kommissionen die Stärke der Parteien und Wählergruppen im Rat angemessen. 2 Der Stadtrat regelt die Vertretung der Parteien oder anderen Wählergruppen in den Kommissionen in der Geschäftsordnung. 3 Er kann Minderheiten einen über das kantonale Recht hinausgehenden Vertretungsanspruch einräumen und namentlich vorsehen, dass sich dieser Anspruch aufgrund der Gesamtzahl aller Kommissionssitze berechnet.</p>	Die genaue Regelung der Verteilung der Sitze der parlamentarischen Kommissionen soll im GRSR ausgeführt werden. Der Grundsatz, dass bei der Bestellung der Kommissionen auf die Stärke der Parteien im Rat angemessen Rücksicht zu nehmen ist, soll aber weiterhin in der GO verankert bleiben. Die Streichung des Artikels könnte dahingehend interpretiert werden, dass die Stärke der Parteien bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt werden muss.
9.	SokoNSB22	<p>Art. 95 Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats</p> <p>¹ [unverändert] ² [unverändert] ³ [unverändert] ⁴ Er unterbreitet dem Stadtrat insbesondere folgende Berichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens alle acht Jahre die Finanzstrategie; b. die Legislaturrichtlinien; c. den Rechenschaftsbericht über die abgelaufene Legislatur, mit Stand der Massnahnenerfüllung zur Verwirklichung der festgelegten Ziele; d. den Aufgaben- und Finanzplan gleichzeitig mit dem Budget; e. den Jahresbericht. 	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		⁵ [unverändert]	
10.	SP/JUSP	Art. 95 Abs. 4: (Änderungsantrag) a. bei wesentlichen Änderungen spätestens jedoch nach acht Jahren die Finanzstrategie	Die SP/JUSO begrüsst sehr, dass der Gemeinderat mit dem Erlass einer Finanzstrategie eine langfristige Finanzplanung vorsieht. Eine Strategie darf nicht bei jeder tagespolitischen Aktualität geändert und damit politischer Beliebigkeit überlassen werden. Trotzdem soll der Stadtrat die Möglichkeit haben, insbesondere bei grossen Veränderungen der politischen, ökonomischen oder sozialen Verhältnissen über die Finanzstrategie zu befinden. Insofern scheint uns auch das periodische Vorlegen spätestens nach acht Jahren opportun.
11.	SokoNSB22	Art. 95 Abs. 3 streichen	Dessen Inhalte («Der Gemeinderat legt dem Stadtrat die Legislaturrichtlinien und den Rechenschaftsbericht über die abgelaufene Legislatur sowie jährlich den Finanzplan vor.») sind in Absatz 4 integriert.
12.	SokoNSB22	Art. 94a, Art. 95 und andere Die gesamte GO ist auf die unterschiedlichen Bedeutungen der Begriffe «Budgetentwurf» und «Budget» durchzukämmen.	Eine Aufgabe im Hinblick auf die zweite Lesung. Der Begriff «Budgetentwurf» taucht – völlig berechtigt – an einziger Stelle im Art. 94a auf.
13.	SokoNSB22	Art. 71, 71a, 73 und andere In der gesamten GO ist der Begriff «Geschäftsordnung» durch «Geschäftsreglement (des Stadtrats)» zu ersetzen.	Eine Aufgabe im Hinblick auf die zweite Lesung. Das GRSR nennt sich offiziell «Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern» (151.21).
14.	SokoNSB22	Art. 143 Abs. 2: streichen	Das Anliegen des Gemeinderats soll dem Stadtrat in einer gesonderten Vorlage vorgelegt werden, da es inhaltlich ein anderes Thema betrifft. Die vorliegende Teilrevision soll damit nicht gefährdet werden.

Traktandum 10: Einführung Finanzkommission und Neuordnung Kommissionswesen; Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement, GRSR; SSSB 151.21); Teilrevision; 1. Lesung (2021.SR.000069)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Minderheit SokoNSB22	Art. 19a Vertretung der Fraktionen 1-2 [...] ³ Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind, können ein Fraktionsmitglied bezeichnen, das mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teilnimmt.	Eine möglichst breite Vorberatung in den Kommissionen liegt im Interesse der Ratseffizienz und führt letztlich zu ausgewogeneren Lösungen. Nicht mehrheitsfähige Anträge von nicht stimmberechtigten Mitgliedern können – wie jeder Antrag – abgelehnt werden und sollte ihnen daher nicht verwehrt werden.
2.	Minderheit SokoNSB22	Eventualantrag zu Antrag 1: Art. 19a Vertretung der Fraktionen 1-2 [...] ³ Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind, können ein Fraktionsmitglied bezeichnen, das mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teilnimmt.	Eine möglichst breite Vorberatung in den Kommissionen liegt im Interesse der Ratseffizienz und führt letztlich zu ausgewogeneren Lösungen.
3.	GLP/JGLP	Eventualantrag zu Antrag 2: Art. 19a Vertretung der Fraktionen 1-2 [...] ³ Fraktionen, die in einer Sachkommission nicht vertreten sind, können pro Sachkommission ein Fraktionsmitglied bezeichnen, das passiv mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teilnimmt.	Es ist nachvollziehbar, dass kleine Fraktionen die Informationen aus den Kommissionen verlangen, um sich frühzeitig auf die Stadtratssitzung vorbereiten zu können. Dies ist für die Fraktionen, die nicht in einer Kommission vertreten sind, der attraktivere Weg als immer wieder ein Gesuch auf Einsicht in das Protokoll stellen zu müssen. Um dieses Informationsrecht zu befriedigen, ist allerdings eine rein passive Teilnahme ausreichend. Wortmeldungen sind nicht nötig. Wenn mal eine reine Verständnisfrage gestellt werden muss, kann das Präsidium im Rahmen der Sitzungsführung je nach Zeitverhältnissen entscheiden, ob die Frage gestellt werden darf oder nicht.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>Das Recht auf passive Teilnahme soll sich auf die Sachkommissionen beschränken und nicht für die Aufsichtskommissionen gelten. Da es sich nicht um Kommissionsmitglieder handelt und daher auch nicht um gewählte Mitglieder der Kommissionen, ist gemäss dem Stadtratsbeschluss zu den Sitzungsgelder auch klar, dass für die passive Teilnahme kein Sitzungsgeld ausbezahlt wird.</p>
4.	Minderheit SokoNSB22	<p>Art. 20 Geschäftsprüfungskommission ¹⁻³ [...] ⁴ Sie übt die Oberaufsicht über die Gemeindeunternehmen (Anstalten) der Stadt mit Ausnahme und der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern aus. Sie prüft, ob der Gemeinderat seine Steuerung und Aufsicht im Einklang mit den dafür geltenden Bestimmungen ausübt.</p> <p>Art. 21 Finanzkommission ¹⁻⁶ [...] ⁷ Sie übt die Oberaufsicht über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern aus, soweit der Stadt eine solche zusteht</p>	<p>Die Geschäftsprüfungskommission soll die Oberaufsicht über alle ausgelagerten Betriebe inkl. der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern innehaben.</p> <p>Abs. 7 streichen; Abs. 8 und 9 werden zu Abs. 7 und 8.</p>
5.	Minderheit SokoNSB22	<p>Art. 58 Arten und Form ¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Aufsichtskommissionen, die Sachkommissionen und Minderheiten dieser</p>	<p>Wir sehen die Finanzmotion nicht primär als Instrument der parlamentarischen Opposition, sondern als ein konstruktives Instrument zur Stärkung des Parlaments. Der Einbezug von Kommissionsminderheiten ebnet den Weg zu entgegengesetzten Anträgen zur gleichen Thematik (Szenarien) und zu entsprechenden Stellungnahmen durch den Gemeinderat und die Beratung in der Finanzkommission. Ein verbindlicher Umsetzungsauftrag an den Gemeinderat erfolgt erst mit der Überweisung im Stadtrat.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>Kommissionen (Art. 31 Abs. 3) können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p>	
6.	Minderheit SokoNSB22	<p>Eventualantrag 1 zu Antrag 5:</p> <p>Art. 58 Arten und Form</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Finanzkommission und Minderheiten dieser Kommission (Art. 31 Abs. 3) können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p>	
7.	Minderheit SokoNSB22	<p>Eventualantrag 2 zu Antrag 5:</p> <p>Art. 58 Arten und Form</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Aufsichtskommissionen und die Sachkommissionen können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p>	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
8.	Minderheit SokoNSB22	<p>Ergänzungsantrag zu Eventualantrag 2:</p> <p>Art. 58 Arten und Form</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Aufsichtskommissionen und, die Sachkommissionen und Minderheiten der Finanzkommission (Art. 31 Abs. 3) können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p>	
9.	Minderheit SokoNSB22	<p>Änderungsantrag:</p> <p>Art. 58 Arten und Form</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 15 Mitglieder des Stadtrats sowie die Finanzkommission können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p>	
10.	GFL/EVP	<p>Art. 58 Abs. 1 Satz 2:</p> <p>«30 Mitglieder des Stadtrats sowie» streichen (d.h. es verbleibt im Vergleich zum SoKo-Antrag «Die Finanzkommission kann Finanzmotionen einreichen.»)</p>	<p>Für einzelne Mitglieder (oder Gruppen) des Stadtrats reichen die bisherigen Instrumente (insbesondere Planungserklärung und Motion) aus. Auch mit Blick auf die Effizienz soll das Einreichen von Finanzmotionen den Kommissionen (dort dafür auch als Minderheitsanträge, siehe Antrag 5) vorbehalten</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			sein und in diesen vorberaten sein, bevor sie den Prozess gemäss neuem Art. 60a auslösen und sowohl der Gemeinderat als auch die Finanzkommission eingebunden werden.
11.	GLP/JGLP	<p>Art. 66 Abstimmungen und Wahlen ¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden-, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. ² [unverändert] ³ [unverändert]</p>	<p>Die Finanzmotion bezieht sich prospektiv auf einen Zeitraum, für welchen die Finanzlage noch nicht abschliessend geklärt ist und beauftragt den Gemeinderat eine finanzielle Massnahme zu ergreifen. Ein solch starkes Instrument soll nicht für Anliegen eingesetzt werden, welche nur eine "normale" Mehrheit bzw. das absolute Mehr, hinter sich vereinigt. Es soll ein Instrument darstellen, welches bloss mit einer breit abgestützten Mehrheit eingesetzt werden kann. Deshalb soll es für die die Überweisung die Zustimmung von zwei Drittel der Stimmenden des Stadtrats benötigen.</p>
12.	AK	<p>Artikel 20 Geschäftsprüfungskommission ¹⁻³ [...] ⁴ Sie übt die Oberaufsicht über die Gemeindeunternehmen (Anstalten) der Stadt mit Ausnahme der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern und die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern aus.</p> <p>Art. 21 Finanzkommission ¹⁻⁶ [...] ⁷ Sie übt die Oberaufsicht über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern aus, soweit der Stadt eine solche zusteht.</p>	<p>Die Oberaufsichtsfunktion der Geschäftsprüfungskommission in Sinne eines politischen Controllings soll sich wie bisher auch auf die PVK erstrecken. Dies vor dem Hintergrund, dass es bei der Kontrolle der PVK wie bei den Anstalten um eine retrospektive Aufsicht gehen kann, die generell der GPK zugeordnet ist und nicht um eine prospektive, die der FIKO zugeordnet ist. Eine Unterscheidung bezüglich des Controllings zwischen den Gemeindeunternehmen Bernmobil und ewb und der PVK ist vor diesem Hintergrund aus Sicht der AK nicht zielführend.</p>

Traktandum 11: Erwerb von Liegenschaften; Erhöhung Rahmenkredit (Vortrag sowie Abstimmungsbotschaft) (2018.FPI.000031)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	FDP/JF, Mitte, SVP	Antrag auf Nichteintreten	Die Zielsetzung der Vorlage ist es, städtischen Wohnraum im unteren Preissegment zu schaffen bzw.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Auf die Vorlage «Erwerb von Liegenschaften; Erhöhung Rahmenkredit (Vortrag sowie Abstimmungsbotschaft)» wird nicht eingetreten.	zu erhalten, namentlich im Segment GüWR. Dafür will die Stadt selber eine Vielzahl von Liegenschaften erwerben. Der staatliche Erwerb von Liegenschaften zu Wohnzwecken führt zu einer unzulässigen Wettbewerbsverzerrung, mitunter zu Ungunsten des Mittelstands. Der Bedarf an Wohnraum ist in allen Preissegmenten gleich hoch – es herrscht also auch im mittleren Preissegment Wohnungsnot. Ferner bindet der Liegenschaftserwerb ein vergleichsweise hohes Kapital. Das gebundene Kapital in Form von günstigen Mietwohnungen kommt nur sehr wenigen zugute (Objektfinanzierung nach dem Giesskannenprinzip) und kann nicht anderweitig zugunsten der gesamten Bevölkerung bzw. für individuelle Lösungen (Subjektfinanzierung) – eingesetzt werden. Es besteht kein Bedarf, Liegenschaften zu Wohnzwecken staatlich zu erwerben. Auf die Vorlage ist nicht einzutreten.
2.	FDP/JF, Mitte, SVP	Antrag auf Rückweisung Die Vorlage «Erwerb von Liegenschaften; Erhöhung Rahmenkredit (Vortrag sowie Abstimmungsbotschaft) wird an den Gemeinderat zurückgewiesen. Er hat zu prüfen, ob auch nach einer Fusion der Gemeinden Bern und Ostermundigen eine vergleichsweise erhöhte Nachfrage nach Wohnraum im unteren Preissegment besteht.	Die Zielsetzung der Vorlage ist es, in der Stadt Bern Wohnraum im unteren Preissegment zu schaffen bzw. zu erhalten. Es bestehe eine vergleichsweise hohe Nachfrage für Wohnraum im unteren Preissegment. Die Stadt Bern und die Gemeinde Ostermundigen werden im Juni 2023 über eine Fusion abstimmen. Sofern die Fusion zustande kommt, wären Bern und Ostermundigen bereits ab dem 1. Januar 2025 eine Gemeinde Bern/Ostermundigen. Das Wohnen in Ostermundigen ist günstiger als in der Stadt Bern. Deshalb ist es absehbar, dass die Gemeinde Bern/Ostermundigen über viel mehr Wohnraum im unteren Preissegment verfügen wird. Das Geschäft ist deshalb an den Gemeinderat zurückzuweisen. Er hat zu prüfen, ob auch nach einer Fusion der Gemeinden Bern und Ostermundigen eine vergleichsweise erhöhte Nachfrage nach günstigem Wohnraum besteht.
3.	GB/JA!	Zu GR-Antrag Ziff. 2.1.:	Die Parlamente der Gemeinden Bern und Ostermundigen haben 2020 je mit klaren Mehrheiten

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Die Liegenschaften liegen in der Stadt Bern oder in Ostermundigen und sind bereits bebaut.	der Aufnahme von Fusionsverhandlungen zugestimmt. Gemäss Fahrplan des Gemeinderats soll über die Gemeindefusion Mitte 2023 entschieden werden. Der vorliegende Rahmenkredit läuft voraussichtlich bis Mitte-Ende 2025. Es ergibt daher Sinn, bereits jetzt auch Liegenschaften auf dem Gebiet der Gemeinde Ostermundigen für die Schaffung von günstigem Wohnraum einzubeziehen. Dies umso mehr als damit zu rechnen ist, dass die Preise für Liegenschaften in Ostermundigen nach der Fusion steigen werden.
4.	GB/JA!	Eventualantrag zu Antrag 3 Die Liegenschaften liegen in der Stadt Bern oder - nach dem Volksentscheid für eine Gemeindefusion - in Ostermundigen und sind bereits bebaut.	
5.	GB/JA!	Eventualantrag zu Antrag 3, Abstimmungsbotschaft S. 5: Identische Kaufkriterien Für den Kauf von Liegenschaften über den erhöhten Rahmenkredit sollen grundsätzlich die gleichen Kriterien gelten wie bisher. Allerdings muss der geplanten Gemeindefusion mit Ostermundigen Rechnung getragen werden: So dürfen ausschliesslich Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern oder neu von Ostermundigen erworben werden.	Die Parlamente der Gemeinden Bern und Ostermundigen haben 2020 je mit klaren Mehrheiten der Aufnahme von Fusionsverhandlungen zugestimmt. Gemäss Fahrplan des Gemeinderats soll über die Gemeindefusion Mitte 2023 entschieden werden. Der vorliegende Rahmenkredit läuft voraussichtlich bis Mitte-Ende 2025. Es ergibt daher Sinn, bereits jetzt auch Liegenschaften auf dem Gebiet der Gemeinde Ostermundigen für die Schaffung von günstigem Wohnraum einzubeziehen. Dies umso mehr als damit zu rechnen ist, dass die Preise für Liegenschaften in Ostermundigen nach der Fusion steigen werden.
6.	GB/JA!	Eventualantrag zu Antrag 4: Abstimmungsbotschaft, S. 5 Identische Kaufkriterien Für den Kauf von Liegenschaften über den erhöhten Rahmenkredit sollen grundsätzlich die gleichen	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>Kriterien gelten wie bisher. Allerdings muss der geplanten Gemeindefusion mit Ostermundigen Rechnung getragen werden: So dürfen ausschliesslich Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern oder – nach dem Fusionsentscheid - von Ostermundigen erworben werden.</p>	
7.	FSU	<p>Zu Abstimmungsbotschaft S. 5:</p> <p>In der Stadt Bern ist die Nachfrage nach Wohnraum höher als das Angebot. Deshalb steigen die Mietpreise für Wohnungen in allen Preissegmenten kontinuierlich an und günstiger Wohnraum verschwindet immer mehr.</p>	<p>Ohne die Einschübe sind die Aussagen einseitig und unvollständig.</p>
8.	FSU-Minderheit	<p>Zu Abstimmungsbotschaft S. 6:</p> <p>In der Stadt Bern ist der Wohnungsmarkt seit Langem angespannt. Trotz reger Bautätigkeit in den vergangenen Jahren ist es in allen Preissegmenten nicht einfach, eine Wohnung zu finden. Die Mietpreise steigen weiterhin an und preisgünstiger Wohnraum geht mehr und mehr verloren. Gewinnorientierte Investorinnen und Investoren erstellen hauptsächlich Wohnungen im Mittleren und oberen Preissegment und decken den Bedarf an Wohnungen im unteren Preissegment nicht ab.</p>	<p>Tendenziöse Behauptung</p>
9.	GB/JA!	<p>Eventualantrag zu Antrag 3, Abstimmungsbotschaft S. 8:</p> <p>Gleiche Kaufkriterien Für den Kauf von Liegenschaften über den Rahmenkredit gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie bisher. Allerdings muss der geplanten Gemeindefusion mit Ostermundigen Rechnung getragen werden: So dürfen nur Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet der Stadt</p>	<p>Die Parlamente der Gemeinden Bern und Ostermundigen haben 2020 je mit klaren Mehrheiten der Aufnahme von Fusionsverhandlungen zugestimmt. Gemäss Fahrplan des Gemeinderats soll über die Gemeindefusion Mitte 2023 entschieden werden. Der vorliegende Rahmenkredit läuft voraussichtlich bis Mitte-Ende 2025. Es ergibt daher Sinn, bereits jetzt auch Liegenschaften auf dem Gebiet der Gemeinde Ostermundigen für die Schaffung von günstigem Wohnraum einzubeziehen. Dies umso mehr als damit zu rechnen ist, dass die</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Bern oder neu von Ostermundigen erworben werden.	Preise für Liegenschaften in Ostermundigen nach der Fusion steigen werden.
10.	GB/JA!	<p>Eventualantrag zu Antrag 4, Abstimmungsbotschaft, S. 8</p> <p>Gleiche Kaufkriterien Für den Kauf von Liegenschaften über den Rahmenkredit gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie bisher. Allerdings muss der geplanten Gemeindefusion mit Ostermundigen Rechnung getragen werden: So dürfen nur Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern oder – nach dem Fusionsentscheid - von Ostermundigen erworben werden.</p>	
11.	GFL/EVP	<p>Ergänzung in der Abstimmungsbotschaft, Seite 8, Abschnitt «Günstige Wohnungen»</p> <p>... Ziel der Stadt Bern ist es, die Anzahl GüWR-Mietverträge bis zum Jahr 2025 auf 1000 Einheiten zu erhöhen. Die Stadt achtet dabei darauf, dass die GüWR-Wohnungen auch ausschliesslich jenen Personen vermietet werden, welche die GüWR-Kriterien erfüllen. Per Ende 2020 waren 660 solcher Verträge abgeschlossen.</p>	<p>Wie die Botschaft richtig vermuten lässt, ist nur etwa die Hälfte der GüWR-fähigen Wohnungen auch an Personen, welche die Kriterien erfüllen, vermietet. Die restlichen Wohnungen werden zur Kostenmiete an weitere Personen vermietet, welche die GüWR Kriterien nicht erfüllen. Diese bereits bestehenden GüWR-Wohnungen sollten aber in erster Linie zu GüWR-Mieten an bedürftige Personen vermietet werden, und nicht zur Kostenmiete an Personen, die auch auf dem Markt eine Wohnung finden könnten.</p>
12.	FSU-Minderheit	<p>Zu Abstimmungsbotschaft S. 9:</p> <p>Weiter soll der Rahmenkredit dazu dienen, Liegenschaften zu erwerben, in denen besondere Wohnformen möglich sind. Dazu gehört beispielsweise das «Generationenwohnen», bei dem mehrere Generationen unter einem Dach leben. Gewinnorientierte Investorinnen und Investoren schenken besonderen Wohnformen bisher wenig Beachtung. Auch der Kauf einer Liegenschaft mit Wohnungen im mittleren Preissegment soll bei einem interessanten Angebot weiterhin möglich sein. Insbesondere Familienwohnungen für den Mittelstand gibt es</p>	<p>Tendenziöse Behauptung</p> <p>Einseitige Aussage (es gibt für alle Wohnformen und Preissegmente zu wenig Wohnraum). Zudem ist</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		in der Stadt Bern noch zu wenige. Hingegen ist der Kauf von Immobilien im höheren Preissegment auch künftig ausgeschlossen.	«Familienwohnung» ungleich «Generationenwohnen» - der Abschnitt ist in sich nicht kohärent.
13.	GB/JA!	Eventualantrag zu Antrag 3, Abstimmungsbotschaft S. 12: Die Liegenschaften liegen in der Stadt Bern oder im Gemeindegebiet von Ostermundigen und sind bereits bebaut.	Die Parlamente der Gemeinden Bern und Ostermundigen haben 2020 je mit klaren Mehrheiten der Aufnahme von Fusionsverhandlungen zugestimmt. Gemäss Fahrplan des Gemeinderats soll über die Gemeindefusion Mitte 2023 entschieden werden. Der vorliegende Rahmenkredit läuft voraussichtlich bis Mitte-Ende 2025. Es ergibt daher Sinn, bereits jetzt auch Liegenschaften auf dem Gebiet der Gemeinde Ostermundigen für die Schaffung von günstigem Wohnraum einzubeziehen. Dies umso mehr als damit zu rechnen ist, dass die Preise für Liegenschaften in Ostermundigen nach der Fusion steigen werden.
14.	GB/JA!	Eventualantrag zu Antrag 4, Abstimmungsbotschaft, S. 12 Die Liegenschaften liegen in der Stadt Bern oder – nach dem Fusionsentscheid - im Gemeindegebiet von Ostermundigen und sind bereits bebaut.	

Traktandum 12: Reglement über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter (Altersreglement; AR); Erlass; 1. Lesung (2013.GR.000363)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Nichteintreten Die SVP beantragt Nichteintreten auf die Vorlage.	Im Vortrag spricht der Gemeinderat von einem Reglement, dass in der Kann-Form ausgelegt kaum bis keine finanziellen Auswirkungen haben wird. Wenn man das Reglement im Einzelnen anschaut, bemerkt man jedoch rasch, dass der Gemeinderat hier nicht mit offenen Karten spielt. In Art. 7 diese Reglements holt er sich die finanzielle Legimitation ab, Im Art. 5 spricht er von Leistungsverträgen und finanziellen Beteiligungen. Im Art. 3 verpflichtet der Gemeinderat sich, finanzielle Ausgaben zu tätigen.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
2.	SVP	<p>Rückweisungsantrag</p> <p>Das Reglement sei mit folgender Auflagen an den Gemeinderat zurückzuweisen: Der Kommission SBK sei ein Reglement zu unterbreiten, dass die Zielgruppe im Reglement klar definiert.</p>	<p>Das Altersreglement muss entsprechend der gesteckten Ziele des Gemeinderats, minimalen Sicherheits- Finanz- und Qualitätsansprüchen genügen. Das vorgelegte Reglement weist zu grosse Mängel auf und zeigt klar, dass es dem Alter nicht gerecht wird. Aus Sicht der SVP muss dieses als unzulässiges «Söihäfel – Söideckeli - Reglement» angesehen werden. Die Kriterien des Beschaffungsrechts sind.</p>
3.	SVP	<p>Rückweisungsantrag</p> <p>Das Reglement sei mit folgender Auflagen an den Gemeinderat zurückzuweisen: Der Kommission SBK sei ein Reglement zu unterbreiten, in welchem die finanziellen Auswirkungen auf die Stadtfinanzen ersichtlich sind.</p>	
4.	SVP	<p>Rückweisungsantrag</p> <p>Das Reglement sei mit folgender Auflagen an den Gemeinderat zurückzuweisen: Der Kommission SBK sei ein Reglement zu unterbreiten, welches nach den Wettbewerbskriterien gemäss geltendem Beschaffungsrecht ausgearbeitet ist.</p>	
5.	SVP	<p>zu Art. 1</p> <p>Das Wort Wohlbefinden ist aus dem Artikel 1 zu streichen.</p>	
6.	SVP	<p>zu Art. 2 Abs. 1</p> <p>Das Wort ältere ist zu streichen und durch das Wort pensionierte zu ersetzen. Diese Anpassung muss im gesamten Reglement vollzogen werden.</p>	<p>Hier wird eine Annahme suggeriert, ohne diese im Einzelnen zu benennen. Wo fängt das Wohlbefinden an und wo hört das Unwohlsein auf? Wer entscheidet wann was ist?</p> <p>Es gibt ältere Menschen, die sich nicht alt fühlen und deshalb länger am Arbeitsprozess sich beteiligen. Jedoch alle Menschen werden einst pensioniert und dementsprechend ist die Pensionierung eine Messbare Möglichkeit, um ältere Menschen in ihrem nächsten Lebensabschnitt zu begleiten.</p>
7.	SVP	<p>zu Art. 2 Abs. 2</p> <p>Das Wort ältere ist zu streichen und durch das Wort pensionierte zu ersetzen.</p>	<p>Begründung vgl. oben.</p>
8.	SVP	<p>zu Art. 2 Abs. 3</p>	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Das Wort älterer ist zu streichen und durch das Wort pensionierter zu ersetzen.	
9.	SVP	zu Art. 2 Abs. 4 Das Wort ältere ist zu streichen und durch das Wort pensionierte zu ersetzen.	
10.	SBK	Art. 2 Ziel und Grundsätze ¹⁻³ [unverändert] ⁴ Sie bezieht die ältere Bevölkerung in die Planung ihrer Aufgaben im Bereich Alter mit ein.	Die Formulierung "im Bereich Alter" ist inhaltlich schwierig abzugrenzen. Die Stadt soll sich grundsätzlich bemühen, die ältere Bevölkerung in die Planung von städtischen Aufgaben miteinzubeziehen.
11.	Mitte	Art. 3 Massnahmen ¹ (unverändert) ² (unverändert) ³ (unverändert) ⁴ (unverändert) ⁵ Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern; b. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern; c. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben; c. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen; d. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten; e. Pilotprojekte durchführen.	
12.	SVP	zu Art. 3 Abs. 3, neue Formulierung:	Es ist nicht Aufgabe der Stadt Bern, hier die Rolle des Vernetzers auf Kosten des Steuerzahlers zu spielen.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Sie informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über mögliche Angebote.	Die Gemeinde und hier die Verwaltung dient der Bevölkerung und soll keine weiteren vernetzungsaufgaben wahrnehmen.
13.	SVP	zu Art. 3 Abs. 4 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.	Auf Seite 4, letzter Absatz schreibt der Gemeinderat, Das vorliegende Reglement hat daher insgesamt keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Mit dem Art. 3 Abs. 4 will der Gemeinderat altersgerechten Wohnungsbau fördern. Und das geht nur mit finanziellen Mitteln. Somit muss angenommen werden, dass der Gemeinderat Tatsachen verdreht, wie es im passt.
14.	SBK	Art. 3 Massnahmen ¹⁻³ [unverändert] ⁴ Sie fördert bezahlbaren altersgerechten Wohnungsbau- und verhindert damit, dass Menschen im Alter ihr Quartier verlassen müssen.	Menschen, die im Alter ihre Wohnung verlassen müssen haben oft Mühe, im gleichen Quartier eine altersgerechte Wohnung zu finden. Für viele Menschen bedeutet der Umzug in einen anderen Stadtteil, dass sie aus ihrer vertrauten Umgebung und ihrem sozialen Netzwerk herausgerissen werden. Dies gilt es mit der Förderung von altersgerechtem Wohnungsbau in allen Stadtteilen zu verhindern.
15.	SVP	Art. 3 Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.	Der Gemeinderat soll mit offenen Karten spielen und darlegen, mit welchen neuen finanziellen Ausgaben gerechnet werden muss, bei einer Annahme dieses Reglements. Der Gemeinderat will sich hier einen Blanco-Check abholen, ohne korrekt über die finanziellen Auswirkungen zu kommunizieren.
16.	SBK	Art. 3 Massnahmen ¹⁻⁴ [...] ⁵ Sie fördert den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben. Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich	Die im Art. 3 aufgeführten Massnahmen dienen der Zielerreichung gemäss Artikel 2. Es macht Sinn, in "muss"- und "kann"-Formulierungen zu unterscheiden. Die im Vorschlag vom Gemeinderat gemachte Unterscheidung erscheint jedoch nicht überall logisch: Um die Ziele erreichen zu können sind die bisherigen Buchstaben a, d und e von Art. 3, Absatz 5 neu als Muss-Formulierungen aufzunehmen.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern; b.– f. [...]</p>	
17.	SBK	<p>Art. 3 Massnahmen ¹⁻⁴ [...] ⁵ [...] a.-c. [...] d. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen; e.– f. [...]</p> <p>^{6 (neu)} Sie unterstützt Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements.</p>	s.o. Begründung Antrag 3.
18.	SBK	<p>Art. 3 Massnahmen ¹⁻⁴ wie bisher (bzw. Antrag SBK) ⁵ [...] a.– d. [...] e. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten; f. [...]</p> <p>⁶ [...] ^{7 (neu)} Sie leistet zugunsten der sozial und wirtschaftlich benachteiligten älteren Bevölkerung wo notwendig Finanzierungshilfen.</p>	s.o. Begründung Antrag 3.
19.	SBK	<p>Art. 3 Massnahmen ¹⁻⁷ [...]</p>	<p>Gemäss Zielsetzung im Art. 2, Abs. 2 will sich die Stadt für die Versorgungssicherheit der älteren Bevölkerung einsetzen. Dies bedingt eine Unterstützung der unbezahlten Care-Arbeit. Die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Pflege- und</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p><i>8 (neu) Sie unterstützt städtische Angestellte und die Bevölkerung in der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Care-Verpflichtungen gegenüber älteren Angehörigen.</i></p>	<p>Sorgearbeit gegenüber älteren Angehörigen stellt für sehr viele Menschen eine grosse Herausforderung dar.</p>
20.	SBK	<p>Art. 3 Massnahmen</p> <p>¹⁻⁴ [...]</p> <p>59 Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. [den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern;] b.a. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern; e.b. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben; d. [Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen;] e. [zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten;] f.c. Pilotprojekte durchführen. 	<p>s.o. Begründung Antrag 3.</p>
21.	Mitte	Art. 5 (aufgehoben)	
22.	Zora Schneider, PdA	<p>Art. 5 Übertragung von Aufgaben</p> <p>1 Der Gemeinderat kann Aufgaben nach Artikel 3, namentlich das Betreiben von Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen, ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Davon</p>	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		ausgenommen ist der Betrieb des Alters- und Pflegeheims Kühlewil.	
23.	SVP	<p>Art. 5 Abs. 2 Der vorliegende Text im Art. 5 Abs. 2 ist zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen.</p> <p>Neuer Text: Die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte und der Abschluss von Leistungsverträgen erfolgt nach geltendem Wettbewerbsverfahren gemäss Beschaffungsrecht.</p>	<p>Die durch den Gemeinderat gewählte Form, wie in Art. 5 Abs. 2 beschrieben, lässt keinen offenen Wettbewerb zu. Es besteht der Verdacht, dass altgediente gleichgesinnte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie Kadermitglieder aus der Verwaltung als Nutzniesser wahrscheinlich aus der vorgesehenen Situation profitieren. Nur ein offenes Verfahren gemäss Beschaffungsrecht lässt eine Sicherstellung der Anforderungs- und Qualitätsstandards, welche im Einzelnen gefordert werden, zu.</p>
24.	SVP	<p>zu Art. 5 Abs. 3 Der Art. 5 Abs. 3 ist zu streichen und durch einen neuen Text nach Wettbewerbsausschreibung gemäss Beschaffungsrecht neu zu formulieren.</p>	<p>Eine Übertragung von Leistungen an Dritte kann nur nach den Wettbewerbskriterien laut dem Beschaffungsrecht erfolgen. Somit kann Einfluss auf die Anforderungs- und Qualitätsstandards im Einzelnen genommen werden.</p>
25.	Mitte, FDP/JF, GLP/JGLP	<p>Art. 5 Übertragung von Aufgaben</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Er sorgt mittels Abschluss eines Leistungsvertrags gemäss dem Reglement vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement) oder mit einer anderen geeigneten Regelung dafür, dass die Aufgaben im Sinn dieses Reglements erfüllt werden.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben allfällig erforderliche Beschlüsse über Ausgaben oder den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte durch das zuständige Organ.</p>	<p>Das vorliegende Altersreglement übersteuert Art. 5 des Übertragungsreglements der Stadt Bern (UeR) und ermöglicht per Reglement Übertragungen ohne freien Wettbewerb. Die Einreichenden erkennen die Notwendigkeit dieses Schritts für die Übertragung des APH Kühlewils, möchten mit dem neu geschaffenen Altersreglement aber keinen Präzedenzfall für weitere Übertragungen ohne freien Wettbewerb schaffen. Deshalb schlagen wir eine Ausnahmeregelung von Art. 5 Abs. 2 vor, die nur für Kühlewil gelten und anschliessend ausser Kraft treten soll. Dazu soll Art. 5 Abs. 2 gestrichen und dafür eine Übergangsbestimmung eingefügt werden. Damit ist sichergestellt, dass das Übertragungsreglement im Altersbereich vollumfänglich gilt und nur für Kühlewil explizit auf die Anwendung von Art. 5 Übertragungsreglement verzichtet werden kann.</p>
26.	GLP/JGLP, FDP/JF, Mitte	Art. 9 Übergangsbestimmung (neu)	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>Artikel 5 des Übertragungsreglements betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte im freien Wettbewerb findet auf die Ausgliederung und Neupositionierung des Alters- und Pflegeheims Kühlewil keine Anwendung.</p> <p>[Bisheriger Art. 9 wird neu Art. 10]</p>	
27.	SVP	<p>zu Art. 6 Es ist ein neuer Abs. 2 und 3 einzufügen.</p> <p>Art. 6 Abs. 2 Neu Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts müssen mindestens seit 8 Jahren besehen, damit die Stadt eine Beteiligung in Erwägung ziehen kann.</p>	Um Qualitäts- und Sicherheitsstandards zu gewährleisten, braucht es Erfahrung.
28.	SVP	<p>zu Art. 6 Abs. 3 Neu Organisationen gemäss Abs. 2 müssen einen Eigenfinanzierungsgrad von mindestens 70 % seit den letzten 5 Geschäftsjahren vor einer möglichen Beteiligung durch die Stadt Bern aufweisen, damit die Stadt Bern eine Beteiligung erwägen kann.</p>	Eine finanzielle Stabilität der Organisation, mit der die Stadt eine Geschäftsbeziehung eingehen will, muss gegeben sein, damit die Stadt nicht zum Finanztropf seiner Beteiligung wird.

Traktandum 14: Umsetzung Verkehrskonzept Wirtschaftsstandort Innenstadt (VWI): Massnahmenpaket Untere Altstadt; Realisierungskredit (Krediterhöhung) in Stadtratskompetenz (2016.TVS.000118)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	<p>Mit dem neuen Verkehrs-, Parkierungs- und Bewilligungsregime sollen sowohl der ruhende als auch der rollende Verkehr in den Gassen der unteren Altstadt um 50% reduziert werden. Sollte die Erfolgs- und Wirkungskontrolle zeigen, dass dieses Ziel bis zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Regimes nicht erreicht wurde, sind weitere Massnahmen zu treffen, um den ruhenden und rollenden Verkehr zu reduzieren.</p>	<p>Mit dem Monitoring soll die Zielerreichung der spürbaren Entlastung der Gassen vom ruhenden und vom rollenden Verkehr überprüft werden. Die spürbare Entlastung, die als Ziel definiert wurde, ist aber zu vage und muss konkreter und verbindlicher formuliert werden.</p>

Traktandum 15: Umsetzung Verkehrskonzept Wirtschaftsstandort Innenstadt: Massnahmenpaket Untere Altstadt: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11), Anhang III; Teilrevision; 1. Lesung (2016.TVS.000118)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Mitte	<p>Art. 17 Ausnahmebestimmungen ^{3ter} Folgende Personengruppen sind berechtigt weiterhin eine Bewilligung für das Parkieren während längstens 48 Stunden nach dem bisherigen Recht (Art. 7) zu beziehen:</p> <p>a) in der Unteren Altstadt wohnhafte Eltern von Kindern unter sieben Jahren;</p> <p>b) in der Unteren Altstadt wohnhafte Unternehmerinnen und Unternehmer mit einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt.</p> <p>c) in der Unteren Altstadt wohnhafte Personen ab AHV-Alter oder mit ärztlichem Attest für Mobilitätseinschränkungen</p> <p>Art. 17 Übergangsbestimmungen ^{3ter} Folgende Personengruppen sind berechtigt, während einer Übergangsfrist von maximal drei Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision vom 16. September 2020, weiterhin eine Bewilligung für das Parkieren während längstens 48 Stunden nach dem bisherigen Recht (Art. 7) zu beziehen:</p> <p>a) in der Unteren Altstadt wohnhafte Eltern von Kindern unter sieben Jahren;</p> <p>b) in der Unteren Altstadt wohnhafte Unternehmerinnen</p>	